



## Beschlussvorlage

Nr. 2025/FB III/4479

### Nebenbestimmungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Straßen- und Wegeausschuss	09.09.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	23.09.2025	Entscheidung

**Federführung:** Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:** Kleinschmidt, Jens 04405 916-2280

#### Sachdarstellung:

Im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Edewecht bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen durch den Landkreis Ammerland wurden für den Zeitraum von einem Jahr die in der Beschlussvorlage 2023/FB III/4056 zur Sitzung des Straßen- und Wegeausschusses am 13.06.2023 enthaltenen Eckpunkte in verbindliche Nebenbestimmungen formuliert und im Verwaltungsverfahren regelmäßig gefordert.

Da sich die nachfolgenden Nebenbestimmungen in der Praxis und im Verwaltungsverfahren bewährt haben, sollen diese nach der „Erprobungsphase“ nun als „Standardregelung“ innerhalb des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren gewichtsbeschränkter Straßen zum Einsatz kommen.

In der Sitzung des Straßen- und Wegeausschusses am 03.03.2025 wurde die Thematik in die nächste (diese) Sitzung des Straßen- und Wegeausschuss vertagt. Grund war hauptsächlich, dass Unklarheit darüber bestand, ob nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Betriebe an solchen gewichtsbeschränkten oder sogar stark beschädigten/nicht ausreichend tragfähigen Straßen unbillige Härten dadurch entstehen könnten, dass diese für Erntefahrten, An- und Abfahrten von Milchtanklastern etc. jeweils Einzelgenehmigungen bedürften.

Hierzu ist auszuführen, dass es auch für das Befahren stark beschädigter/nicht ausreichend tragfähiger Straßen die Möglichkeit gibt, Jahrgenehmigungen zu erwirken (s. dazu im weiteren unten). Hierbei wird die jeweilige Situation allerdings konkret geprüft. Fälle, in denen es keine tragfähige Lösung unter Ausgleich der wechselseitigen Interessen gab, sind der Verwaltung nicht bekannt.

Grundsätzlich möchte die Verwaltung die Wichtigkeit der hier zur Beschlussfassung noch einmal vorgelegten Rahmenregelungen (Verbindliche Nebenbestimmungen) betonen. Sie schaffen im Genehmigungsprozess ein Bewusstsein für schwache Straßeninfrastruktur und tragen zum Schutz der Gemeindestraßen bei, auch wenn die Kontrollmöglichkeiten nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen.

Die Gemeinde schlägt folgende Verbindliche Nebenbestimmungen zur Verwendung im Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren gewichtsbeschränkter Straßen vor:

### **Verbindliche Nebenbestimmungen:**

Die Gemeinde Edewecht ist mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der gewichtsbeschränkten Straßen und Wege innerhalb der Gemeinde Edewecht einverstanden, wenn dabei neben den im Genehmigungsvordruck des Landkreises enthaltenen Auflagen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1) Das Gesamtgewicht der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge darf **40 t** nicht übersteigen. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur für das Befahren mit Fahrzeugen bis **8 t Achslast** erteilt. Für schwerere Fahrzeuge sind darüber hinaus zeitlich befristete Einzelanträge mit Gewichts- und Fahrtroutenangabe zu stellen. Bei Überschreitung der Achslasten bedarf es individueller Regelungen. Hierzu zählen beispielsweise je nach Ausmaß der Gewichtsüberschreitung das telefonische Ankündigen des Transportstarts, konkrete Festlegung von Fahrtrouten, Schrittgeschwindigkeit (7 - 10 km/h) oder das Begleiten von Transporten durch Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde.

Wegen starker Beschädigungen und/oder nicht ausreichender Tragfähigkeit sind folgende Gemeindestraßen von dieser Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen:

<b><u>Ortschaft</u></b>	<b><u>Straße</u></b>
Westerscheps	Moorstraße
Osterscheps	Poolweg, Hemeler Straße
Portsloge	Kleiner Moorpadd
Kleefeld	Alpenrosenstraße, Wiesenweg, Querweg, Schoolstraat
Friedrichsfehn	Blendermannsweg, Ziegelweg, Roter Steinweg
Wildenloh	Rotdornweg
Klein Scharrel	Heidedamm, Kanalweg
Jeddeloh I	Moorkampsweg, Schafweg, Wildweg, Späthenweg, Wehrweg, Kurlandweg, Rotkehlchenweg, Mittelweg, Schlaarenweg, Schoolpadd, Kiebitzweg, Ludwigsenweg, Heuerweg, Dodenweg, Pirschweg, Brombeerweg
Jeddeloh II	Feldweg, Rathjenweg, Hohendamm

Husbäke	Rebhuhnweg, Erikaweg, Altenwehr, Iltisweg, Johann-Gerdes-Weg, Lupinenweg, Königsberger Straße, Setjeweg, Hansaweg
Süddorf	Barkenmoor, Bahnweg, Im Fichteneck, Stettiner Weg, Am Pool, Unlandsweg, Barkweg,
Süd Edewecht	Setjeweg

Für das Befahren der stark beschädigten und/oder nicht ausreichend tragfähigen Straßen sind **grundsätzlich Einzelgenehmigungen** zu beantragen. Hierbei werden einzelfallbezogene Sonderregelungen wie beispielsweise je nach Ausmaß der Gewichtsüberschreitung das telefonische Ankündigen des Transportstarts, konkrete Festlegung von Fahrtrouten, Schrittgeschwindigkeit (7 - 10 km/h) oder das Begleiten von Transporten durch Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde festgelegt.

- 2) Eine Übersichtskarte mit Angabe der gewichtsbeschränkten Straßen in der Gemeinde Edewecht befindet sich für die Fahrtroutenplanung auf der Internetseite [www.edewecht.de](http://www.edewecht.de).
- 3) Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung **gilt nicht** bei Eintreten von Witterungsverhältnissen, die eine Beeinträchtigung und/oder Beschädigungen der Straßen- bzw. Wegedecke zur Folge haben. Meldungen über kurzfristige Straßensperrungen werden per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller hat zu diesen Informationszwecken eine **Mailadresse verbindlich zu benennen**.
- 4) Die Straßen dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden.
- 5) Es dürfen innerhalb der Gemeinde Edewecht lastbeschränkte Gemeindestraßen nur für die Durchführung von Aufträgen (Kundenbedienung) in Anspruch genommen werden. Zum Zweck einer Wegstreckenabkürzung dürfen lastbeschränkte Gemeindestraßen nicht befahren werden.

Wie zuvor erwähnt, ist für die oben genannten stark beschädigten bzw. nicht ausreichend tragfähigen Straßen und Wege die Erteilung einer Dauerausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht vorgesehen, da diese Straßen und Wege im Gemeindegebiet aufgrund ihres Mooruntergrunds und erheblicher Vornutzung starke Beschädigungen aufweisen und weitere Beschädigungen zu befürchten sind. Zur Vermeidung weiterer Substanzschäden ist das Befahren dieser Strecken nur unter bestimmten Auflagen möglich.

Für das Befahren der betroffenen Straßen- und Wege ist grundsätzlich eine Einzelgenehmigung zu beantragen. Dauerausnahmegenehmigungen für bis zu einem Jahr können durch die Straßenverkehrsbehörde einzelfallbezogen erteilt werden (beispielsweise unter Abwägung des Straßenzustands, betrieblicher Erfordernisse, angepasster Vorgaben zur Befahrung). Im Rahmen der

Genehmigungen werden einzelfallbezogene Sonderregelungen festgelegt, die unter anderem folgende Auflagen enthalten können:

- Telefonische Ankündigung des Transports
- Festlegung einer konkreten Fahrtroute
- Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit (7 – 10 km/h)
- Begleitung des Transports durch Mitarbeitende des Bauhofs
- Weitere Maßnahmen in Abhängigkeit vom Ausmaß der Gewichtsüberschreitung

Auf der Internetseite des Landkreises Ammerland heißt es dazu ergänzend: „Eine Einzelgenehmigung ist für die in der Genehmigung genannten Fahrzeuge bis zu einem Monat gültig.

Eine Dauerausnahmegenehmigung bis zu einem Jahr darf nur erteilt werden, wenn neben den Anforderungen für eine Einzelgenehmigung auch die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung feststeht.“.

Die Regelungen zur Befahrung der gewichtsbeschränkten sowie stark beschädigten und/oder nicht ausreichend tragfähigen Straßen dienen dem Schutz der Straßeninfrastruktur, der Verkehrssicherheit und der Vermeidung kostenintensiver Straßenschäden infolge übermäßiger Belastung.

Wie bereits in den vergangenen Sitzungen des Straßen- und Wegeausschusses am 03.09.2024 und 03.03.2025 berichtet, ist die Anzahl der Stellungnahmen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung weiterhin sehr hoch.

Dies zeigt – neben einer Zunahme auch des Schwerlastverkehrs – auch ein Bewusstsein für die Straßeninfrastruktur, dem mit den hier vorgestellten Regelungen begegnet wird.

Die auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung gestellte Übersichtskarte ist ein wichtiges Instrument für die Fahrroutenplanung.

Rücksichtnahme und Akzeptanz sind von allen Beteiligten erforderlich. Positiv zu erwähnen ist, dass einige Landwirte und Lohnunternehmer eigenverantwortlich und freiwillig ihre Verantwortung für die Benutzung der notwendigen Gemeindestraßen zeigen.

### **Beschlussvorschlag:**

*Im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Edewecht bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von Gewichtsbeschränkten Straßen durch den Landkreis Ammerland werden künftig die vorstehend zu Ziff. 1 bis 5 dargestellten und erläuterten Inhalte ab sofort dauerhaft als verbindliche Nebenbestimmungen verwendet. Änderungen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Erfordernisse bleiben vorbehalten und erfolgen – soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind – im Verwaltungsverfahren selbst.*